

**Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassten Beherbergungen für  
Gewerbetreibende und Freiberufler** (Anlage 3 gemäß Satzung)

Nach § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer der Bundesstadt Bonn unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Bundesstadt Bonn der Beherbergungssteuer. Beherbergungen sind dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie beruflich zwingend erforderlich sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Gewerbeausübung oder freiberufliche Tätigkeit nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte. Das Kassen- und Steueramt der Bundesstadt Bonn ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

---

*Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und geben dieses mit den erforderlichen Belegen an der Rezeption ab!*

Meine Beherbergung in Bonn ist bzw. war beruflich zwingend erforderlich.

Name Beherbergungsbetrieb\*

Beherbergungszeitraum\*  
(am / von - bis)**Angaben zur/zum Erklärenden (Steuerschuldner/in und Beherbergungsgast)**

Name, Vorname\*

Straße, Hausnummer\*

Postleitzahl, Ort, Land\*

Geburtsdatum\*

Geburtsort\*

Telefon

\*Pflichtfelder

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte im Zusammenhang mit der Steuererhebung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift